

BUNDESGERICHTSHOF

1A ZB 66/69B e s c h l u s s

in der Entschädigungssache

Dr. med. Josef M [REDACTED],
[REDACTED], H[REDACTED]straße [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], G[REDACTED] -

gegen

Land N [REDACTED],
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Ha[REDACTED],
Am [REDACTED]platz [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

der 11. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Landesricht-
ter Zorn, Henkel, Luchs und Dr. Thumm

In der Sitzung vom 3. Oktober 1971
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 6. Zivilsenats des Oberlandesge-
richts Celle vom 3. Januar 1969 wird
zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren-
und auslagenfrei; die außergerichtli-
chen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die Prüfung des Berufungsurteils hat keinen gesetzlichen
Grund für die Zulassung der Revision (§ 216 Abs. 2 BRG) er-
geben.

Der Anspruch des Klägers auf Entschädigung des Schadens
im Beruf des Frauenarztes wurde durch Vergleich vom 25. Fe-
bruar 1958 über 9.000 DM Kapitalentschädigung geregelt. Nach
Anfechtung des Vergleichs im Oktober 1965 setzte die Entschä-
digungsbehörde durch Bescheid vom 10. September 1966, der am
27. September 1966 zugestellt wurde und unangefochten blieb,
weitere 1.750 DM Kapitalentschädigung fest. Am 22. Septem-
ber 1966 wählte der Kläger die Rente (§ 51 ff BRG). Die
Behörde lehnte diesen Antrag als unzulässig ab, weil die

Voraussetzungen in § 32 BGG für das Wahlrecht im Zeitpunkt der Vergleichsregelung nicht vorgelegen hätten. Die Klage auf Rente seit 1. November 1953 und den Rentenjahresbetrag für die Zeit vor dem 1. November 1953 war in beiden Rechtswegen erfolglos.

Der Berufungsrichter sieht im Bescheid vom 10. September 1960 eine Teilentscheidung über den auf Grund der Vorschriften des BGG-Schlussgesetzes erweiterten Anspruch auf Kapitalentschädigung für Berufsschaden, deren Unanfechtbarkeit der Entscheidung über den Rentenanspruch nicht entgegenstehe. Bei der Prüfung, ob dem Kläger auf Grund der Angleichung nach Art. IV Nr. 2 in Verbindung mit Nr. 1 Abs. 1b BGG-SchlussG erstmalig oder erneut ein Wahlrecht zusteht (Art. III Nr. 4 Abs. 1 und 2 BGG-SchlussG), ist er entsprechend Art. IV Nr. 1 Abs. 1 Satz 2, Art. III Nr. 2 Abs. 4 BGG-SchlussG von den Verhältnissen bei der Vergleichsregelung im Februar 1953 ausgegangen. Hierzu ist im Berufungsurteil festgestellt, daß der Kläger in den Jahren 1954 bis 1962 jährlich zwischen 12.000 bis 16.000 US-Dollar versteuert und dieses die Tabellensätze der Besoldungsübersicht Anlage 1 der 3. IV-BGG übersteigende Einkommen ihn in die Lage versetzt habe, bis 1. März 1963 etwa 80.000 US-Dollar = 200.000 DM zu sparen. Das Berufungsgericht hat die Verhältnisse aus der Sicht im Februar 1953 vorausschauend beurteilt. Es ist davon überzeugt, daß für die Zukunft mit einem die Tabellensätze übersteigenden Einkommen zu rechnen und auch nicht zu befürchten gewesen sei, der Kläger werde aus Altersgründen die Berufstätigkeit alsbald nach 1958 aufgeben müssen. Weil im Februar 1953 die Voraussetzungen in § 32 BGG für das Wahlrecht nicht erfüllt waren, hat es ein erstmaliges oder erneutes Wahlrecht auf Grund des BGG-Schlussgesetzes verneint.



Keiner Erörterung bedarf, ob die Unanfechtbarkeit des Bescheides vom 10. September 1966 der Klage auf Rente entgegensteht. Das Berufungsurteil wird von der Erwägung getragen, daß der Kläger im Zeitpunkt der Vergleichsregelung - Februar 1958 - die Voraussetzungen in § 52 BGG alter und neuer Fassung für das Wahlrecht nicht erfüllte. Rechtsgrundlage der erstmaligen oder erneuten Rentenwahl auf Grund der Änderungen in Art. I BGG-Schluss oder auf Grund der Angleichung in Art. IV Nr. 1 Abs. 1b BGG-Schluss sind die Vorschriften in Art. III Nr. 4 Abs. 1 und 2 BGG-Schluss. Sie bestimmen auch die Voraussetzungen einer Aufhebung nach Art. III Nr. 3 oder IV Nr. 2 BGG-Schluss zum Zwecke erstmaliger oder erneuter Rentenwahl. Hierbei ist auf die Verhältnisse im Zeitpunkt der früheren Anspruchsregelung durch Bescheid, Urteil oder Vergleich (Verzicht, Abfindung) abzustellen (BGG Rz 1971, 351 Nr. 12, insoweit unter Aufgabe von BGG Rz 1970, 139 Nr. 30). Die Auffassung des Berufungsgerichts, das Einkommen aus seiner Berufstätigkeit als Arzt habe dem Kläger im maßgebenden Zeitpunkt die ausreichende Lebensgrundlage nachhaltig geboten, beruht auf der dem Tatrichter vorbehaltenen Feststellung und Würdigung der besonderen Umstände des Einzelfalles, die der Nachprüfung durch das Revisionsgericht nicht unterliegen. Rechtsfehler sind dem Berufungsrichter dabei nicht unterlaufen; die Beschwerde hat dazu auch nichts ausgeführt.

Auf Art. III Nr. 4 Abs. 1 Satz 2 BGG-Schluss kann sich der Kläger nicht berufen. Die Kapitalentschädigung wurde bereits durch den Vergleich vom 25. Februar 1958 und damit nicht erst nach Verkündung des BGG-Schlussgesetzes anerkannt.

Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung, auch eine solche Frage verfahrensrechtlicher Art, wirft der Streitfall nicht auf. Die Beschwerde ist unbegründet und wird zurückgewiesen.

Maß

Henkel